

Naturschutzverein Sulz-Laufenburg (NVSL)

Statuten

I. NAME, ZWECK UND AUFGABE

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Naturschutzverein Sulz-Laufenburg (NVSL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufenburg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- Förderung von Flora und Fauna
- Information der Öffentlichkeit über die Belange des Naturschutzes
- Durchführung von Exkursionen
- Organisation von Arbeitseinsätzen
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und der Verwaltung

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

II. MITGLIEDER

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person,
- bei einem Zahlungsrückstand von zwei aufeinander folgenden Mitgliederbeiträgen.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

III. ORGANISATION

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Amtszeit der Mitglieder von Vorstand und Revisionsstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Übergeordnete Organisationen

Der NVSL ist Mitglied von BirdLife Aargau und von BirdLife Schweiz.

Er gehört zudem dem Verband Oberfricktalischer Natur- und Vogelschutzverein (VONV) an.

A. Mitgliederversammlung

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste

schriftlich, per E-Mail oder durch die Publikation im offiziellen Mitteilungsorgan der Gemeinde Laufenburg.

Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch mindestens zwanzig Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

10. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- f. Wahl der Kontrollstelle
- g. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- h. Genehmigung des Voranschlags (Beschluss Vorstand streichen! Ausgabenkompetenz!)
- i. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Änderung der Statuten
- m. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

11. Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

12. Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

13. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

14. Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail möglich.

15. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Finanzen

16. Rechnungsführung

Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Führung der Rechnung. Dieses zeichnet gegenüber der Bank mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand prüft und unterzeichnet den Jahresabschluss.

17. Jahresabschluss

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Oktober abgeschlossen.

18. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

19. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Ein nach der Auflösung noch verbleibendes Vermögen geht entweder an eine ähnliche gemeinnützige Organisation in der Gemeinde oder in der Region. Ist dies nicht möglich, so gehen die verbleibenden Mittel an BirdLife Aargau

21. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. November 2018 angenommen und ersetzen diejenigen vom 1. Dezember 1978. Sie treten sofort in Kraft.

Laufenburg/Sulz, 14. November 2018

Der Präsident

Theo Obrist

Der Aktuar:

Dieter Deiss